



St. Martin, am 14.12.2020

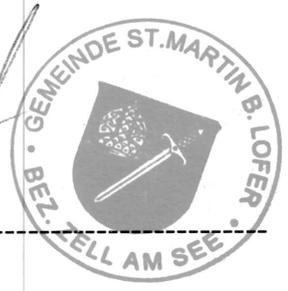
## **Verordnung über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde St. Martin b. Lofer**

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 58/2020

1. Durch den Bürgermeister der Gemeinde St. Martin b. Lofer wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 646,00 (entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde St. Martin b. Lofer)
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 612,00 (entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde St. Martin b. Lofer)
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 510,00 (entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde St. Martin b. Lofer)
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 442,00 (entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde St. Martin b. Lofer)
  - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 340,00 (entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde St. Martin b. Lofer)
  - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 221,00 (entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde St. Martin b. Lofer)

2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Martin b. Lofer eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 14.12.2020 zugestimmt.
  
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Salzburger Saalachtal die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.
  
4. Die Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft (*Anm.: frühestens 12 Monate nach ihrer Kundmachung*)

Der Bürgermeister



Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 15.12.2020

Abgenommen am .....